

**Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2007**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen mit der Bitte um Beschlussfassung zu.
2. Der Gesetzentwurf ist mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Ärztekammer Bremen, den Krankenhäusern im Lande Bremen, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen, den Schulen für Gesundheitsfachberufe im Lande Bremen, den Berufsverbänden der Gesundheitsfachberufe, dem Bremer Pflegerat, den Trägern der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Lande Bremen, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, den Krankenkassen, den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Lande Bremen, der Universität Bremen (Studiengang Pflege), der Hochschule Bremen (Studiengang Pflege) und der Gewerkschaft ver.di abgestimmt worden. Der Entwurf ist weit überwiegend begrüßt worden. Lediglich der Deutsche Berufsverband für Krankenpflege (DBfK) hat die ersatzlose Streichung des Weiterbildungsgesetzes gefordert, da auf diesem Gebiet eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich sei, und eine gemeinsame Empfehlung der norddeutschen Länder angeregt. Diesem Einwand ist nicht gefolgt worden, da er nicht den Anforderungen der Praxis entspricht. Die staatliche Anerkennung ist zur Qualitätssicherung und – solange es die staatliche Anerkennung in den benachbarten Bundesländern gibt – zur Erhaltung der Bremer Weiterbildungsstätten in der Pflege erforderlich. Im Übrigen hat die staatliche Anerkennung im Bewusstsein der Pflege und der Arbeitgeber einen hohen Stellenwert.  
Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 18. Januar 2007 zugestimmt.
3. Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

**Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen \*)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.
- (2) Das Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 417), findet auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22) hinsichtlich der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

## § 2

### **Begriffsbestimmung der Weiterbildung**

- (1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss der Berufsausbildung in einem erlernten Gesundheitsfachberuf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen.
- (2) Die Weiterbildung vermittelt fach- oder funktionsbezogen theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten.
- (3) Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

## § 3

### **Weiterbildungsbezeichnung**

Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes können neben ihrer Berufsbezeichnung Weiterbildungsbezeichnungen nach der auf § 10 beruhenden Verordnung führen, die auf besondere Kenntnisse in einem speziellen Bereich oder in einer bestimmten Funktion innerhalb des Berufes hinweisen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe.

## § 4

### **Anerkennung von Weiterbildungsstätten**

- (1) Weiterbildungsstätten, die einzelne oder alle Module nach § 5 Abs. 2 sowie die Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung einer Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes anbieten, bedürfen der Anerkennung durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Weiterbildungsstätten, die mehrere Standorte in Bremen haben, können als Verbund anerkannt werden, wenn die jeweiligen Bedingungen zur Durchführung von einzelnen Modulen standortbezogen erfüllt sind.
- (2) Die Anerkennung nach Absatz 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung des theoretischen Unterrichts und der Überwachung der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfüllt sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass
  1. die erforderlichen fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
  2. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
  3. eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation nachgewiesen wird und
  4. die verantwortliche Leitung der Weiterbildung einer geeigneten Person mit Lehrbefähigung in einem der betreffenden Gesundheitsfachberufe oder einem Kollegium von bis zu zwei geeigneten Personen übertragen ist, von denen eine die Lehrbefähigung in einem der Gesundheitsfachberufe besitzen muss, die in der Rechtsverordnung nach § 10 dieses Gesetzes genannt sind.
- (3) Die Eignung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nr. 1 und der Leitung nach Absatz 2 Nr. 4 sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nachzuweisen. Die Eignung setzt den Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Lehre oder eine gleichwertige Befähigung voraus.
- (4) Weiterbildungsstätten, die die Anerkennung für die Abnahme der staatlichen Abschlussprüfung beantragen, müssen grundsätzlich alle Module einer Fachweiterbildungsrichtung durchführen.
- (5) Werden von einer anerkannten Weiterbildungsstätte die Anforderungen an eine Anerkennung nicht mehr erfüllt, kann der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Anerkennung zurücknehmen.

## § 5

### **Durchführung der Weiterbildung**

- (1) Teilnehmer der Weiterbildung sollen grundsätzlich in einem der in der Verordnung nach § 10 genannten Gesundheitsfachberufe tätig sein. Begründete Ausnahmen

können auf Antrag vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales genehmigt werden.

(2) Die Weiterbildung wird in modularer Form in der Regel berufsbegleitend durchgeführt. Die Module enthalten in ihrer Gesamtkonzeption theoretische und praktische Anteile. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 10. Alle Module können einzeln absolviert werden. Sie sind in sich abgeschlossen und bauen nicht aufeinander auf. Jedes Modul endet mit einer Prüfungsleistung. Hierüber wird dem Prüfling ein Zeugnis erteilt. Die Prüfung in einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Modul kann einmal wiederholt werden.

(3) Der Erwerb der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung setzt eine staatliche Abschlussprüfung voraus. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Alle Module einer Fachweiterbildung müssen in einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen werden. Die Module für die jeweilige Fachweiterbildung sind in der Rechtsverordnung nach § 10 festgelegt.
2. Die in Absatz 4 geregelten Fehlzeiten dürfen nicht überschritten werden.

(4) Auf die Dauer der Weiterbildung nach Absatz 2 werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Teilnehmer an der Weiterbildung nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 % der Stunden des theoretischen Anteils sowie bis zu 10 % des berufspraktischen Anteils nach Maßgabe der nach § 10 erlassenen Rechtsverordnung angerechnet. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

## **§ 6**

### **Abschluss der Weiterbildung**

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung ist bei der für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten, geeigneten Person als Vorsitzenden,
2. der Leitung der anerkannten Weiterbildungsstätte, im Falle eines Leitungskollegiums ein von diesem zu benennendes Mitglied dieses Gremiums und
3. mindestens zwei an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräften, im Falle einer modularisierten Weiterbildung für Pflegefachkräfte mindestens einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule sowie einer Lehrkraft aus dem Bereich der Fachmodule nach der Rechtsverordnung nach § 10.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung bestanden ist.

## **§ 7**

### **Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung**

(1) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. eine Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes berechtigt,
2. eine Weiterbildung in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu widerrufen, wenn

1. die Erlaubnis zum Führen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Berufsbezeichnung entzogen oder
2. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

## § 8

### Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen

- (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland oder die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 7 Abs. 1, wenn die in einem der genannten Staaten erworbene Weiterbildung einer in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung geregelten Weiterbildung gleichwertig ist. Staatsangehörige anderer als in Satz 1 genannter Staaten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf abgeschlossen haben, können die entsprechende Anerkennung nach § 7 Abs. 1 erhalten, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.
- (2) Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Anpassungsmaßnahmen), wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung bestimmten Weiterbildungszeit unterscheiden. Bei der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Die den Antrag stellende Person kann zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Gleiches gilt für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die in einem Drittland eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die durch einen anderen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.
- (3) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.
- (4) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt der den Antrag stellenden Person mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- (5) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.
- (6) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales teilt der zuständigen Behörde eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales holt Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates ein, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person vorliegen.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die weitergebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger sind, jedoch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben.

## § 9

### Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die anerkannten Weiterbildungsstätten obliegt dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2. Auf Verlangen sind jährlich Nachweise im Sinne von § 4 Abs. 3 vorzulegen. Eine Begehung der anerkannten Weiterbildungsstätte durch Bedienstete der die Aufsicht nach Absatz 1 führenden Behörde unter Zutritt zu Weiterbildungsveranstaltungen ist jederzeit zu ermöglichen.

## **§ 10**

### **Ermächtigung**

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildung in den einzelnen Weiterbildungsgebieten zu regeln, insbesondere

1. die Weiterbildungsbezeichnung,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungen,
3. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule, Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode nach Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
5. das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 4 Abs. 2, insbesondere Mindestzahl, Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrkräfte, Mindestzahl, Größe und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung nach § 7 eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 ist die Ortspolizeibehörde.

## **§ 12**

### **Übergangsvorschriften**

- (1) Eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilte Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach den §§ 3 und 11 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 3. Krankenpflegepersonen, die eine Erlaubnis nach dem in Satz 1 bezeichneten Gesetz besitzen, dürfen diese Weiterbildungsbezeichnung weiter führen.
- (2) Eine Weiterbildung, die auf der Grundlage des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes und einer darauf beruhenden Rechtsverordnungen begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), außer Kraft.

## *Begründung*

### **I. Allgemeine Begründung**

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen ist nach 15 Jahren Gültigkeit novellierungsbedürftig. Es ist 1991 nach langjährigen Diskussionen in Bund- und Länderarbeitsgruppen als eines der ersten bundesweit in Kraft getreten. Aktuell beschäftigen sich zahlreiche andere Bundesländer ebenfalls mit einer Novellierung. Die rasanten Entwicklungen im Gesundheitswesen insgesamt haben zu veränderten und erhöhten Anforderungen sowohl im Bereich der ärztlichen als auch der nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe geführt. Zu den nicht-ärztlichen bundesweit geregelten Gesundheitsfachberufen zählen:

1. Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-pflegerin,
3. Altenpfleger/Altenpflegerin,
4. Logopäde/Logopädin,
5. Hebamme/Entbindungspfleger,
6. Medizin-technische Assistenten in der Medizin,
7. Orthoptist/Orthoptistin,
8. Ergotherapeut/Ergotherapeutin,
9. Physiotherapeut/Physiotherapeutin,
10. Masseur und medizinischer Bademeister/Masseurin und medizinische Bademeisterin.

Die genannten Berufe haben im Wesentlichen die gleichen Zugangsvoraussetzungen, die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Das Gesetz ermöglicht im Grundsatz allen genannten Ausbildungsberufen eine Weiterqualifikation durch eine staatliche anerkannte Weiterbildung. In den letzten 15 Jahren wurden jedoch auf der Grundlage dieses Gesetzes, genau wie in allen anderen Bundesländern auch, lediglich die staatlich anerkannten Weiterbildungen in der Pflege geregelt. Diese waren in ihren Eckwerten in nahezu allen Bundesländern gleich, darauf hatte sich die Arbeitsgruppe für Berufe im Gesundheitswesen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) 1996 geeinigt.

Inzwischen sind die Übergänge zwischen Fort- und Weiterbildungen fließend geworden, zunehmend bestimmt der Arbeitsmarkt Gesundheitswesen, welche zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Einsatz in Spezialgebieten erforderlich sind. Im Gesetz wird ausschließlich die Weiterbildung geregelt, einzelne Module können zum Zweck der Fortbildung genutzt werden.

Die staatlich anerkannten Weiterbildungen haben zum Ziel, eine geschützte Weiterbildungsbezeichnung zu erwerben, die für einen definierten Qualitätsstandard bürgt und somit für Teilnehmer und Teilnehmerinnen als auch für Arbeitgeber einen festgelegten verbindlichen, staatlich überwachten Standard anbietet.

Nur zwei der staatlich anerkannten Weiterbildungen in der Pflege führen, sofern ein Tarifvertrag zur Anwendung kommt, zu einer Höhergruppierung. In einigen Bundesländern werden staatlich anerkannte Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen in Kombination mit Einstufungen als Zugangsvoraussetzung zu einschlägigen Hochschulstudiengängen anerkannt, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Des Weiteren kann der Anspruch auf Meister-BAFöG geltend gemacht werden, sofern eine staatlich Anerkennung der Weiterbildung festgeschrieben ist.

Das novellierte Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen berücksichtigt aktuelle Entwicklungen im Weiterbildungsprozess der beruflichen Bildung insgesamt. So sind zukünftig die Lerninhalte modular zu absolvieren, zusätzlich werden die Zielsetzungen im Wesentlichen auf das zu erreichende Ergebnis ausgerichtet anstatt wie bisher auf das Angebot der Trägereinrichtungen.

Die Konzeption des Bremer Weiterbildungsgesetzes entspricht den europäischen Entwicklungen und trägt den pädagogischen Entwicklungen Rechnung. Das Prinzip des lebenslangen Lernens wird durch die neuen Lehrformen ermöglicht und ausdrücklich gefördert.

Durch die modulare Gestaltung und die ergebnisorientierte Zielsetzung in Verordnungen aufgrund des Gesetzes werden die Voraussetzungen geschaffen, das Lernangebot kontinuierlich zu aktualisieren. Erst seit wenigen Jahren stehen im Berufsfeld Pflege pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im deutschsprachigen Raum zur Verfügung. Sie ergänzen vorhandenes Erfahrungswissen. Die Weiterbildungsstätten sind gefordert, Angebote im Lernfeld Pflege so weit als möglich mit wissenschaftlich begründetem Wissen zu versehen.

Das Gesetz dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255/22) in nationales Recht. Soweit die Richtlinie Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Ausbildung zu einem Gesundheitsfachberuf enthält, erfolgt die Umsetzung auf der Grundlage des Artikels 74 Absatz 1 Nr. 19 GG durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der einzelnen Berufsgesetze. Soweit jedoch durch Weiterbildung erworbene Berufsqualifikationen betroffen sind, sind die Länder zur Umsetzung verpflichtet. Die Weiterbildung ist insoweit als reglementierter Beruf im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG anzusehen. Danach ist ein reglementierter Beruf eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Da Weiterbildungsbezeichnungen nur dann geführt werden dürfen, wenn eine durch Gesetz oder Verordnung geregelte Weiterbildung absolviert und die vorgeschriebene Prüfung bestanden worden ist, handelt es sich auch bei der Weiterbildung um einen reglementierten Beruf, so dass insoweit die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung hat nach Artikel 63 Satz 1 der Richtlinie zum 20. Oktober 2007 zu erfolgen. Die hierfür erforderlichen Regelungen werden in das Weiterbildungsgesetz aufgenommen.

## II. Spezielle Begründung

Zu § 1:

In § 1 wird geregelt, bei welchen Berufen das genannte Gesetz Anwendung findet.

Nach Absatz 2 findet das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 auf die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (WBG) keine Anwendung. Dieses folgt daraus, dass die Ansätze beider Gesetze und auch die Weiterbildungsvoraussetzungen unterschiedlich sind.

Das WBG ist auf Weiterbildungen allgemeiner Zielsetzung ausgerichtet. Dies wird unter anderem deutlich in § 1 Abs. 2 WBG: „Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen.“ Entsprechend wird in Absatz 3 eine allgemeine Zugangsmöglichkeit gefordert: „Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes steht jedem Erwachsenen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung offen.“

Die Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen haben dagegen die Funktion, auf der Grundlage genau bestimmter Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen mit erfolgter staatlicher Anerkennung spezifische Spezialkenntnisse und -fertigkeiten zu erwerben. Der Ansatz des vorliegenden Gesetzes ist daher mit dem allgemeinen Ansatz des WBG nicht vereinbar.

Zu § 2:

Der Begriff der Weiterbildung und die Vermittlungsinhalte werden bestimmt.

In Absatz 3 wird die geschlechtsspezifische Geltung des Gesetzes bestimmt.

Zu § 3:

Die Voraussetzungen für den Erwerb und das Führen einer Weiterbildungsbezeichnung werden genannt.

Zu § 4:

Die Anerkennung von Weiterbildungsstätten im Lande Bremen, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, wird geregelt. Damit wird der Qualitätsstandard der Weiterbildungsstätten garantiert, der die Teilnehmer und Teilnehmerinnen befähigt, den hohen Anforderungen der speziellen Arbeitsfelder gerecht zu werden.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, Weiterbildungsstätten an verschiedenen Standorten in einem Verbund zu organisieren, wobei die Anforderungen nach Absatz entsprechend an jedem einzelnen Standort erfüllt sein müssen. Damit ist es möglich, dass Module an unterschiedlichen Standorten, stattfinden, organisatorische Strukturen (wie Entgegennahme von Anmeldungen, Haushaltsführung) aber zentralisiert in einem Verbundzusammenhang zusammengefasst werden. Auch ist es möglich, dass einzelne Module (zum Beispiel Grundmodule) innerhalb eines Verbunds an bestimmten Standorten stattfinden, während andere Module an anderen Standorten stattfinden (zum Beispiel Fachmodule in den schon vorhandenen Weiterbildungsstandorten). Der Verbund erfüllt dann gegebenenfalls als Verbund die Anforderungen nach Absatz 4.

Die Anforderungen an Räumlichkeiten und Einrichtungen werden in den Absätzen 2 und 3 beschrieben. Die zweckmäßige Ausstattung und Organisation wird gefordert und die Qualifikation der Weiterbildungsleitung sowie der Lehrkräfte, die in der Weiterbildung unterrichten, wird geregelt. Bei bereits in der Weiterbildungsstätte beschäftigten hauptamtlichen Lehrkräften und Leitungen wird grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation nach Absatz 3 Satz 2 ausgegangen. Die Eignung der Lehrkräfte ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Dies umfasst gegebenenfalls auch den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Berufsordnung, wie zum Beispiel die Verpflichtung zum Kompetenzerhalt.

Nur wenn eine Weiterbildungsstätte grundsätzlich die beiden Grundmodule und die drei Fachmodule einer Weiterbildungsrichtung durchführt, kann sie nach Absatz 4 die staatliche Abschlussprüfung in dieser Weiterbildungsrichtung abnehmen. Die Weiterbildungsstätte muss belegen können, dass sie über die Voraussetzungen für die Durchführung aller Module verfügt und diese auch in angemessener Form ausschreibt und tatsächlich anbietet. Ein einmaliger Ausfall eines Modulangebotes, insbesondere aufgrund mangelnder Teilnehmeranmeldungen, ist dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anzuzeigen, aber unschädlich für die Berechtigung zur Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung.

Im Absatz 5 wird geregelt, dass die Weiterbildungsstätte die Anerkennung verlieren kann, wenn sie die genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Zu § 5:

Die Weiterbildung wird grundsätzlich als berufsbegleitende Weiterbildung durchgeführt. Nur wer aktiv in dem betreffenden Gesundheitsfachberuf arbeitet, kann zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten in den Prozess des praktischen Lernens einbinden und vertiefen. Eine von der Praxis isolierte Weiterbildung wird als nicht mehr praktikabel und erfolgversprechend angesehen.

Absatz 2 regelt die Form der Weiterbildung. Er schreibt Module im Sinne von inhaltlich zusammengefassten Bausteinen vor, die in sich abgeschlossen sind und nicht aufeinander aufbauen. Dies ist eine Neuerung in der Weiterbildung, sie weicht erstmalig von der streng verschulten, chronologisch durchgeführten Weiterbildungsform ab. Intention dabei ist, Teilnehmern eine deutlich flexiblere Möglichkeit zu eröffnen, zusätzliche Weiterbildungsbezeichnungen zu erreichen. Daher wurde der zu absolvierende Zeitraum von bisher zwei Jahren auf vier Jahre ausgedehnt, so dass auch werdende Mütter oder Teilzeitkräfte deutlich mehr Chancen haben als bisher.

Die Möglichkeit, sich für einzelne Module zu entscheiden und im Baukastensystem andere dazu zu absolvieren, erlaubt den Teilnehmern entsprechend ihrer Interessenlage, ihrer beruflichen aktuellen Situation und unter Berücksichtigung bereits in anderer Form absolvierten Inhalten zu einem qualifizierten Weiterbildungsabschluss zu gelangen.

Eine erfolgreich absolvierte staatliche Abschlussprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung. Absatz 3 regelt, dass wiederum Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung der erfolgreiche Abschluss der Module, die in der Rechtsverordnung nach § 9 benannt werden, innerhalb der letzten vier Jahre, und die Einhaltung der Fehlzeitenregelung nach Absatz 4 sind. Die Einhaltung der Fehlzeitenregelung wird grundsätzlich von den Weiterbildungsstätten bereits bei der Zulassung zu den Modulprüfungen überprüft.

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Fehlzeiten nur bis zu jeweils 10 % auf den theoretischen als auch auf den praktischen Anteil anzurechnen sind. Hierdurch will der Gesetzgeber analog zum Krankenpflegegesetz garantieren, dass mindestens 90 % der angebotenen Weiterbildungsinhalte absolviert wurden und davon auszugehen ist, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten auch tatsächlich erworben wurden.

Zu § 6:

Der Absatz 1 benennt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Durch die Festschreibung des Prüfungsvorsitzenden als einer Person, die von der Aufsichtsbehörde hierzu beauftragt wird, soll der hohe Standard der staatlichen Anerkennung garantiert werden. Die Leitung der Weiterbildungsstätte ist geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses, die Teilnahme von mindestens zwei an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräfte soll den Absolventen garantieren, dass sie von Prüfern geprüft werden, die sie auch im Wesentlichen ausgebildet haben. Eine Stellvertretung für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird vorgeschrieben, um den reibungslosen Ablauf bei kurzfristigen Ausfällen zu gewährleisten.

Zu § 7:

Absatz 1 beinhaltet die Voraussetzungen zum Erwerb der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt die Anerkennung von Weiterbildungen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsfonds oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, in einem der genannten Staaten erworben haben. Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung der jeweiligen in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen gleichwertig ist. Da es im Bereich der Gesundheitsfachberufe eine automatische Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen im Bereich der Europäischen Union nicht gibt, ist insofern auf das Kriterium der Gleichwertigkeit abzustellen. Gleiches gilt nach Satz 2 auch für Personen, die ihre Weiterbildung in einem Drittland abgeschlossen haben.

Für den Fall, dass die von Staatsangehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 abgeschlossenen Weiterbildungen nicht gleichwertig sind, legt Absatz 2 die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen fest. Anpassungsmaßnahmen sind entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung. Ein Anpassungslehrgang ist nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g) die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates festgelegt. Dagegen ist eine Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie). Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines

Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Vor der Entscheidung, ob eine Anpassungsmaßnahme erforderlich ist, ist zu prüfen, ob die beruflichen Kenntnisse, die die den Antrag stellende Person nach Absolvierung der anzuerkennenden Weiterbildung abgeleistet hat, die Unterschiede zwischen der abgeleisteten und der nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen vorgeschriebenen Weiterbildung ausgleicht. Wenn nach dieser Prüfung eine Anpassungsmaßnahme erforderlich ist, hat die den Antrag stellende Person das Wahlrecht zwischen dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung.

Entsprechende Regelungen gelten nach Absatz 2 für Staatsangehörige eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten, die ihre Weiterbildung in einem Drittland abgeschlossen haben und deren Weiterbildung in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist.

Absatz 3 regelt unter Hinweis auf Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten ist, wenn eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform erfüllt. Eine „gemeinsame Plattform“ bezeichnet eine Reihe von Kriterien in bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf bzw. eine bestimmte Weiterbildung festgestellt wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die diesen Beruf bzw. diese Weiterbildung reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen bestätigt und ihm gegebenenfalls mitteilt, welche Unterlagen fehlen, sowie des Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie, wonach das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person abgeschlossen sein muss.

Absatz 5 regelt die Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf nach Absatz 1 und 2.

Absatz 6 regelt die Übermittlung von Informationen über die Zulassung zur Weiterbildung an zuständige Behörden eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Darüber hinaus wird die Regelung des Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach der Aufnahmemitgliedstaat bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person Überprüfungen bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates veranlassen kann.

Absatz 7 betrifft den in Artikel 10 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Fall, dass spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, im Aufnahmemitgliedstaat die Führung der ihrer Ausbildung entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung beantragen.

Zu § 9:

Absatz 1 regelt die Aufsicht über die anerkannten Weiterbildungsstätten. Sie obliegt dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Auf dessen Verlangen sind jährlich die Nachweise der Qualifikation der Lehrkräfte vorzulegen. Dies soll die Kontinuität der Aufsicht über die Nachweisführung und die Sicherung der Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitätsstandards sicherstellen. Auch eine Begehung jeder anerkannten Weiterbildungsstätte durch Bedienstete des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird festgeschrieben, der Zutritt ist jeder Zeit zu ermöglichen, um auch unangemeldet den ordnungsgemäßen Ablauf in einer Weiterbildungsstätte überprüfen zu können.

Zu § 10:

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten der Weiterbildung in den Weiterbildungsgebieten zu regeln. Dies ist nötig, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden. So müssen die Weiterbildungsbezeichnung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung sowie Ausgestaltung, Umfang und Inhalt der verschiedenen Weiterbildungen so geregelt sein, dass sie für Teilnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen nachvollziehbar sind und den Anforderungen entsprechen, die fachlich an die einzelnen Weiterbildungsrichtungen zu stellen sind. Jeder Absolvent soll damit über den Nachweis einer bundesweit vergleichbaren Qualifikation verfügen.

Zu § 11:

Das unzulässige Führen einer Weiterbildungsbezeichnung wird als Ordnungswidrigkeiten definiert, die mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden kann.

Im Absatz 3 wird die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahnung einer Ordnungswidrigkeit genannt.

Zu § 12:

Alle Weiterbildungen nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) werden nach dessen Vorschriften zu Ende geführt. Ebenso dürfen die Krankenpflegepersonen, die eine Erlaubnis nach dem in Satz 1 bezeichneten Gesetz besitzen, ihre Weiterbildungsbezeichnung weiterführen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.